

## **Arbeitskreis „Bankenaufsicht“**

Protokoll der 9. Sitzung am 22. März 2010 von 10:30 Uhr bis 14:30 Uhr im Hause der BaFin in Bonn

### **Vorsitz:**

**Herr Crüwell**            **BaFin**  
**Herr Vollbracht**       **Deutsche Bundesbank**

### **Teilnehmer:**

Frau Dr. Katja Witte	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Frau Eva-Maria Kienesberger	Verband deutscher Pfandbriefbanken
Frau Heike Berger-Kerkhoff	BaFin
Frau Heike Weigold	Deutsche Bundesbank
Frau Marita Averdieck	WestLB AG
Herr Alexander Jochum	BaFin
Herr Andreas Schmitz	Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank
Herr Christian Denk	Deutsche Bundesbank
Herr Christian Ketzner	Verband der Privaten Bausparkassen
	Bundesverband der Volksbanken- und Raiffeisenbanken
Herr Dirk Altenbäumker	Bundesverband deutscher Banken
Herr Dirk Jäger	Landesbank Hessen-Thüringen
Herr Dr. Helmut Kaltenhauser	Bundesverband der Volksbanken- und Raiffeisenbanken
	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Dr. Holger Mielk	Deutsche Bank AG
Herr Dr. Lippert	Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Herr Dr. Michael Luxenburger	BaFin
Herr Dr. Peter Rost	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Pier Bierbach	BaFin
Herr Dr. Stefan Blochwitz	Deutsche Bundesbank
Herr Dr. Thorsten Funkel	BaFin
Herr Dr. Tobias Winkler	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands
Herr Dr. Ulrich Krüger	Deutsche Bundesbank
Herr Haiko Naumann	Eurohypo AG
Herr Harald Pospischil	Deutsche Pfandbriefbank
Herr Jochen Flach	Deutsche Bundesbank
Herr Karsten Stickelmann	Deutsche Bundesbank
Herr Kurt Wolf	Sal. Oppenheim
Herr Peter Konesny	Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herr Professor Thorsten Herrmann	Landesbank Baden-Württemberg
Herr Rainer Pfau	Commerzbank AG
Herr Stefan Kleinschmidt	BaFin
Herr Thomas Link	BaFin

Die Sitzung folgt der nachstehenden Tagesordnung:

TOP 0 Begrüßung

TOP 1 Berichte aus den Fachgremien

TOP 2 Diskussion über die Vorschläge des Baseler Ausschusses zur Leverage Ratio und zur Minderung der Prozyklizität

TOP 3 Verschiedenes

## **TOP 0 Begrüßung**

Herr Crüwell begrüßt die Anwesenden. Die Tagesordnung wird besprochen und angenommen.

## **TOP 1 Berichte aus den Fachgremien**

### **1. Fachgremium Handelsgeschäfte**

Herr Stickelmann berichtet aus der 2. Sitzung des Fachgremiums Handelsgeschäfte vom 20. Januar 2010.

In der Sitzung hat die Aufsicht die neuen Anforderungen zur Einbeziehung von Ereignisrisiken in die Kapitalunterlegung beispielhaft mit den Vertretern der Kreditwirtschaft erörtert. Ein Institut stellte hierbei erste hausinterne Ideen vor. Insgesamt ergab sich trotz der geringen Vorgaben in der Solvabilitätsverordnung, die eine Implementierungsunsicherheit bedeuten kann, nur eine geringe Beteiligung an den Diskussionen seitens der Kreditwirtschaft. Im Arbeitskreis stellt die Aufsicht (nochmals) fest, dass von den Modellebanken entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine angemessene Berücksichtigung von Ereignisrisiken verlangt wird. Die Aufsicht hat am 23. Februar unter Fristsetzung bis zum 30. April einen Fragebogen zu den Themen Ereignisrisiken und Stress-VaR an die betroffenen Modelle-Institute verschickt, in dem auch die aufsichtliche Begleitung der Umsetzung der Neuerungen skizziert wird..

Das weiteren hat die Aufsicht im Fachgremium über die aktuellen Arbeiten (u.a. Quantitative Impact Study (QIS), Fundamental Review) in internationalen Arbeitsgruppen und Gremien (u.a. TBG und SGMR) berichtet. Mit offiziellen Ergebnissen der QIS und den daraus resultierenden Implikationen bezüglich der Kalibrierung ist erst im Anschluss an die BCBS-Sitzung im Juli zu rechnen. Zu den beantworteten Auslegungsfragen zur Baseler Trading Book QIS ergaben sich keine Anmerkungen der Fachgremiumsvertreter.

Auf Basis von Beispielportfolien im Bereich Aktien haben die bisherigen Untersuchungen ergeben, dass der Modellansatz durchgängig zu höheren Eigenmittelanforderungen führt als die Standardmethode. Der Vergleich der Ergebnisse ist jedoch auch stark abhängig vom Portfolio. In diesem Zusammenhang fordert die Aufsicht die Institute nochmals auf, Beispielportfolien zur Evaluierung bereitzustellen.

Zu den im Baseler Konsultationspapier enthaltenen Neuerungen im Bereich Kontrahentenrisiko ergaben sich keine Nachfragen der Industrie. Die Aufsicht bat in der Konsultation um Kommentare insbesondere bezüglich der Abgrenzung nicht-regulierter Finanzdienstleister (unregulated financial institutions, Randnummern 136-140).

Im Fachgremium hat der BdB die Teilnehmer darauf hingewiesen, dass die bankaufsichtlichen Neuregelungen im Bereich Marktrisiko über das BilMoG Auswirkungen auf die Bilanzierung haben können.

Die nächste Sitzung des Fachgremiums soll nach der Sommerpause stattfinden.

Herr Crüwell schließt den Bericht mit der Aufforderung an die Gremiumsmitglieder, nach der erfolgten Eingewöhnungszeit sich möglichst lebhaft an den Arbeiten des Fachgremiums zu beteiligen, damit dieses seiner Aufgabe nachkommen kann.

## **2. Fachgremium MaRisk**

Herr Link berichtet aus dem Fachgremium MaRisk.

Am 18.03.2010 hat eine Sondersitzung zu den Anforderungen an das Liquiditätsmanagement der Institute stattgefunden. Seitens der Kreditwirtschaft wurden dabei massive Bedenken gegen die Vorschläge geltend gemacht, die ihrerseits in den internationalen Arbeitsgruppen aufgrund der Erfahrungen der Finanzkrise entwickelt worden sind; die Anforderungen seien derart, dass es zu - teilweise erheblichen - Einschränkungen für bestimmte Geschäftsmodelle komme.

Herr Link begrüßt, dass sich unter 180 Instituten weltweit, die sich an der Datensammlung zu den Liquiditätsauswirkungen der Vorschläge beteiligen, ca. 70 deutsche Institute befinden. Dies erleichtert seiner Einschätzung nach, ungewollte Konsequenzen der Vorschläge für deutsche Institute auch mit hinreichendem Datenmaterial zu belegen. Nur so ließen sich ggf. noch Änderungen der bisher gemachten Vorschläge erwirken.

In der Sitzung des Arbeitskreises bekräftigt die Kreditwirtschaft noch einmal die Position, dass insbesondere die Net Stable Funding Ratio (NSFR) das Geschäftsmodell der deutschen Universalbanken potentiell massiv beeinträchtigt. Auch weitere international agierende Institute könnten betroffen sein. Auch wenn sich die Institute zu stabileren Finanzierungsformen bekennen, sollten doch Veränderungen in der Kalibrierung erwogen werden, wenn anderenfalls bestimmte Märkte massiv betroffen seien; bei Förderbanken ergäben sich bei Proberechnungen nach dem derzeitigen Stand der Vorschläge beunruhigende Ergebnisse.

Herr Link weist insofern auch noch auf mögliche Sekundäreffekte der vorgeschlagenen Regulierung hin: Soweit Kundeneinlagen bevorzugt behandelt werden, könnte dies in Anbetracht des begrenzten Marktes für Kundeneinlagen zu einem noch heftigeren

Konditionenwettbewerb zwischen den Banken führen, mit Nachteilen für die in diesem Segment bisher dominierenden Institute und damit insbesondere für Sparkassen und Genossenschaften.

Herr Link schließt den Bericht aus dem FG MaRisk zum einen mit dem Hinweis, dass die quantitativen Standards und Monitoring-Kennzahlen kurz- bis mittelfristig in die Liquiditätsverordnung integriert werden; aufgrund von CEBS-Papieren werden zudem Änderungen in der MaRisk erforderlich, die Ende Mai konsultiert werden sollen. Nach den Sommerferien ist dann die nächste Sitzung des Fachgremiums beabsichtigt.

### **3. Fachgremium Eigenmittel**

Frau Berger-Kerkhoff berichtet in Vertretung für Herrn Gutmann aus dem FG Eigenmittel, das sich in seiner letzten Sitzung mit den Änderungen an den Eigenmittelanforderungen als wesentlicher Bestandteil der anstehenden Regulierungen beschäftigt hat.

- **Anforderungen an das harte Eigenkapital (Tier 1)**

Aufgrund der Erfahrungen in der Finanzkrise führen die beabsichtigten neuen Bestimmungen zu einer deutlichen Aufwertung des „harten“ Kernkapitals, das als „predominant part“ zukünftig mindestens 50%, nach Auffassung einiger Mitglieder des Baseler Ausschusses sogar bis zu 85% der Eigenmittel eines Institutes ausmachen soll. Die Spanne ergibt sich aus US-amerikanischen Stellungnahmen, nachdem das harte Kernkapital in „guten Zeiten“ deutlich mehr als 50% ausmachen, in „schlechten“ Zeiten hingegen ein Absinken auf nahezu 50% möglich sein soll.

Die Aufwertung des harten Kernkapitals führt gleichzeitig zu einer Einschränkung der Bedeutung des Hybridkapitals. Der bisher zulässige Anteil von 15% innovativer Instrumente soll unter den geänderten Basel-II-Vorschriften abgeschafft werden; diese Instrumente sollen danach nicht mehr Element des Kernkapitals sein können.

Vorbild für die Anforderungen an das Kernkapital ist das sog. „common equity“ von Aktiengesellschaften, d.h. das gezeichnete Kapital und die Rücklagen. Deutschland, aber auch andere EU-Länder befürchten hieraus Schwierigkeiten für Nicht-Aktiengesellschaften, weshalb aufgrund der anzunehmenden europarechtlichen Umsetzung deren Besonderheiten bereits im Rahmen der Baseler Anforderungen Berücksichtigung finden sollen. Diesen Antritt hat auch die EU-Kommission unterstützt. Im Rahmen der Baseler Vorschläge ist daher eine Kriterienliste für die Anforderungen an die Eigenmittelbestandteile bei anderen Gesellschaftsformen entwickelt worden.

- **Weitere Eigenmittelbestandteile**

Tier 2 soll zukünftig in erster Linie der Verlusttragung im Insolvenzfall (gone concern) dienen. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt keine Differenzierung mehr zwischen Lower und Upper Tier 2; die dritte Kategorie – Drittrangmittel – soll schließlich ersatzlos aufgegeben werden.

Eine – recht erhebliche – Abweichung zwischen den CRD-II-Anforderungen und den geänderten Anforderungen aus Basel wird für das Kriterium der Verlusttragungsfähigkeit erkennbar. Während dieses Kriterium (Kriterium 11 des Kriterienkatalogs) aufgrund des Betriebes insbesondere eines Landes in Basel nur auf Schuldinstrumente anwendbar sein soll, halten die Mitgliedsländer der EU dieses Kriterium auch für die Bestimmung von Tier-1-Kapital für erforderlich. Nach Stellungnahme der EU-Kommission soll im Rahmen der Konsultation zur CRD-4 die Verlusttragungsfähigkeit für Hybridkapital ggf. festgeschrieben werden.

Die Erfahrung der Finanzkrise hat gezeigt, dass Steuermittel eingesetzt wurden, um systemrelevante Institute zu retten, anstatt dass die hierfür eigentlich vorgesehenen Tier-2-Eigenmittelbestandteile die entsprechenden Verluste auffangen. Um diesem Problem in Zukunft zu begegnen, wird in Basel für den Fall, dass ein Institut nur durch staatliche Unterstützungsmaßnahmen überlebensfähig ist, folgender Vorschlag diskutiert:

- Wandlung von Hybrid-Kapitalbestandteilen in common equity
- (Dauerhafte) Herabschreibung von Hybrid-Kapitalbestandteilen bei dem Einsatz von Steuermitteln

Die Kommission sieht diese Lösungsansätze hingegen in Konkurrenz zu den Vorschlägen, die derzeit durch das Common Resolution Framework und für systemrelevante Institute entwickelt werden.

In ähnlichem Kontext stehen die Überlegungen zum Contingent Capital. In Basel wurden hierzu Untersuchungen eingeleitet. Es könnte zu einer pflichtweisen Begebung von entsprechenden Instrumenten durch die Institute oder aber zumindest zu Mindestanforderungen an die Ausgestaltung von Contingent Capital kommen. Die Diskussionen hierüber sollen im 2. Halbjahr 2010 vertieft werden.

#### • **Abzugspositionen**

Im Bereich der Abzugspositionen erfolgt im Rahmen der Überarbeitung eine Analyse, wo Korrekturen sinnvoll sind, und was die Bezugsbasis für Abzugspositionen sein soll.

Von erheblicher Bedeutung sei insbesondere die künftige Behandlung von aktiven latenten Steuern im harten Kernkapital. Im Rahmen der QIS werden zu diesen Positionen umfangreiche Einzeldaten erhoben. Auf dieser Datengrundlage wird zu entscheiden sein, wie das Aufsichtsregime ausgestaltet werden soll.

Ein Vertreter der Kreditwirtschaft weist darauf hin, dass bei aktiven latenten Steuern nicht zwingend nur Ansprüche der Institute (etwa: Rückforderungsanspruch überhöhter Steuervorauszahlungen) relevant sind. Unabhängig von der zukünftigen spezifischen Anrechnung entsprechender Bilanzposten im Rahmen der aufsichtlichen Eigenmittel sollten nach Auffassung der Aufsicht in Anbetracht der unterschiedlichen Verfahrensweise

in den Ländern – in einzelnen Jurisdiktionen ist etwa ein weltweites Netting möglich – die Vorgaben einheitlich sein, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.

- **Transparenzanforderungen**

Deutlich gesteigert werden auch die Transparenzanforderungen. Im Wege einer Überleitungsrechnung soll es Marktteilnehmern ermöglicht werden, anhand der veröffentlichten Bilanzzahlen die aufsichtlichen Eigenmittelberechnungen von Instituten nachzuvollziehen. Hierzu sind auch (ggf. umfangreiche) Erläuterungen der Institute erforderlich.

- **Übergangsvorschriften / Bestandsschutz**

Das Baseler Komitee Konsultationspapier vom Dezember 2009 ist im Hinblick auf mögliche Bestandsschutz- und Übergangsregelungen für Eigenkapitalinstrumente eher vage formuliert.

Nach Einschätzung von Verbandsvertretern sind die Übergangsregelungen für die Institute wesentlich. Die derzeitige Diskussion, welche Regelungen zur Anwendung gelangen könnten, führe zu signifikanten Marktstörungen, da derzeit kein Institut wisse, welche Anforderungen an seine Eigenmittelbestandteile und damit auch zu emittierende Produkte zu stellen seien. Eine Einigung über die Übergangsfristen und den Bestandsschutz sollte daher vorgezogen werden. Vorzugswürdig sei dabei ein absoluter Bestandsschutz.

Frau Berger-Kerkhoff erläutert hierzu, dass gerade dieser Hintergrund Rechtfertigungsgrund für die Implementierung von CRD-II sei; dies sehe auch die Kommission so. Zudem dürfte nach der geplanten CRD WG-Sitzung am 26.04. eine Übersichtstabelle verfügbar sein, aus denen man die aufsichtlichen Anforderungen antizipieren könne.

### **TOP 3: Leverage Ratio und Maßnahmen zur Reduzierung von Prozyklichkeit**

#### **1. Leverage Ratio**

Herr Dr. Bierbach fasst unter Verweis auf den veröffentlichten Vortrag zur QIS-Auftaktveranstaltung die derzeit auf internationaler Ebene diskutierten Überlegungen zur Einführung einer Leverage Ratio zusammen.

Im Rahmen der Finanzkrise habe der Markt Markt nach Darstellung im Konsultationspapier des Baseler Ausschusses von vielen Instituten die Reduzierung ihres Verschuldungsgrades verlangt. Das hierdurch ausgelöste De-Leveraging führte nach Ansicht des Baseler Ausschusses zu einer Abwärtsspirale, welche die Finanzkrise noch deutlich verschlimmerte.

Zusätzlich zu den risikobasierten Mindesteigenkapitalanforderungen sollen die aufsichtlichen Anforderungen nach dem Willen der G 20 daher um eine einfache, nicht risikobasierte Begrenzung des Verschuldensgrades ergänzt werden, um derartige systemische Implikationen in zukünftigen Krisen zu reduzieren. Nach Einschätzung der Aufsicht besteht aufgrund der Vorgaben der G 20 kein Spielraum im Hinblick darauf, ob eine Leverage Ratio eingeführt wird, sondern vielmehr ausschließlich im Hinblick auf die Ausgestaltung. Mögliche Wettbewerbsverzerrungen aus der Leverage Ratio aufgrund der unterschiedlichen Bilanzierungspraxis in unterschiedlichen Jurisdiktionen sollen nach dem erklärten Willen des Baseler Ausschusses im Rahmen der QIS geprüft und nach Möglichkeit eliminiert werden.

Nach einhelliger Auffassung von Instituts- und Verbandsvertretern führt eine fest vorgegebene und bindende Leverage Ratio zu ungewünschten Effekten bei den Geschäftsmodellen und Refinanzierungsmöglichkeiten der Banken, die nicht zur Finanzstabilität beitragen. Es sei damit zu rechnen, dass insbesondere risikoarmes Geschäft wie z.B. Staatsfinanzierung nicht mehr einträglich durchgeführt werden könne; auch das Pfandbriefgeschäft dürfte in erheblichem Maß negativ tangiert werden. Hier ergäben sich zudem Wertungswidersprüche zu den beabsichtigten Liquiditätsanforderungen, die u.a. maßgeblich auf die Finanzierung über Pfandbriefe abstellten, da sie diese schließlich als „highly liquid assets“ einordnen. Als weniger risikoreich sollten daher Pfandbriefe und das ihnen zugrundeliegende Geschäft aus der Berechnung der Leverage Ratio rausgerechnet werden.

Die Aufsichtsvertreter weisen darauf hin, dass nach den Vorgaben der G 20 eine Berücksichtigung des Risikos der Geschäfte im Rahmen der Leverage Ratio gerade nicht erfolgen sollte; eine Berücksichtigung des Risikos sei vielmehr in den internationalen Gremien als sehr problematisch erachtet worden.

Ein Verbandsvertreter plädiert dafür, die Leverage Ratio in der EU in der Säule II zu verorten, wenn nicht deren Aufweichung oder Nichtberücksichtigung erreicht werden könne.

Um ungewollte volkswirtschaftliche Auswirkungen durch unangemessene Beeinträchtigungen der Refinanzierungsmöglichkeiten des Staates und der Institute zu vermeiden, bittet die Aufsicht die Vertreter der Kreditwirtschaft um nachhaltige Untermauerung der geäußerten Positionen. Die QIS erhebt zu diesem Punkt keine gesonderten Daten, daher müsste dies in die Kommentierung zum Konsultationspapier des Baseler Ausschusses bzw. der EU-Kommission einfließen. Ein Verbandsvertreter bietet an, wie bereits bei den Verhandlungen zu Basel II auf politischer Ebene auf die Probleme aufmerksam zu machen; ggf. sei es angezeigt, mit politischer Rückendeckung in Basel Widerstand gegen die Einführung einer bindenden Leverage Ratio zu äußern. Die Aufsichtsvertreter weisen darauf hin, dass der Baseler Ausschuss durch die Vorgaben der G 20 gebunden ist, und daher zunächst ein Antritt auf G 20-Ebene erforderlich wäre.

## **2. Eindämmung prozyklischer Wirkungen**

Herr Dr. Krüger erläutert die auf internationaler Ebene angedachten Maßnahmen zur Eindämmung prozyklischer Wirkungen des Aufsichtsregimes.

Zunächst weist er darauf hin, dass bereits in Basel II Regelungen enthalten sind, um Auswirkungen der bestehenden Zyklizität des Bankgeschäfts (Abhängigkeit vom Konjunkturzyklus) auf die Eigenmittelausstattung der Institute zu reduzieren (Reduzierung zyklischer Schwankungen der Risikoparameter (z.B. Abschwung LGDs); bevorzugte Risikogewichte für mittelständische Unternehmen; vorausschauende Einschätzung der Angemessenheit regulatorischen Eigenkapitals unter Säule II, auch unter ungünstigen makroökonomischen Bedingungen).

Weitergehend werden allerdings derzeit auch noch die folgenden antizyklischen Überlegungen angestellt:

- **Glättung der Mindesteigenkapitalanforderungen**

Die Schwankung der PD-Schätzungen soll nach einem Vorschlag des Baseler Ausschusses durch Anwendung einer (variablen) Skalierung im Rahmen von Säule II abgeschwächt werden. Hierdurch könnte die starke Absenkung bankinterner PD-Schätzungen in „guten Zeiten“ des Konjunkturzyklus abgeschwächt werden.

Der Mechanismus basiert dabei auf der Quantifizierung des Abstandes zwischen gegenwärtiger PD und einer der beiden Alternativen:

- Option A: Langfristiger Durchschnitt der PD der Forderungsklasse über einen bestimmten Zeitraum.
- Option B: Abschwung-PD, d.h. die höchste PD über einen bestimmten Zeitraum.

Für jedes Portfolio wird der Skalierungsfaktor danach berechnet als Quotient aus

- Skalierungsfaktor A: Langfristiger Durchschnitt der PD der Forderungsklasse im Verhältnis zur gegenwärtigen PD. Der Skalierungsfaktor kann in Abhängigkeit vom Konjunkturzyklus größer oder kleiner sein als 1.
- Skalierungsfaktor B: Abschwung-PD im Verhältnis zur gegenwärtigen PD der Forderungsklasse. Somit ist der Skalierungsfaktor in der Regel größer gleich als 1.

Das Verfahren liefere danach wie folgt:

1. Anpassung der PDs in jeder Ratingstufe mittels Skalierungsfaktor.
2. Berechnung des Kapitalpuffers als Differenz zwischen der Kapitalanforderung basierend auf der gegenwärtigen PD und derjenigen, die sich entweder aus Option A (langfristiger Durchschnitt) oder Option B (Abschwung PD) ergibt.

3. Für jede Forderungsklasse ergibt sich der Gesamtpuffer als Summe der Puffer je Ratingstufe.
4. Ergebnis: Der Puffer erhöht sich in Aufschwungphasen und verringert sich während des Abschwungs, und folgt damit der Dynamik der Ausfallwahrscheinlichkeiten.
  - a. Option A: Ratingabhängige PDs, die auf Basis eines Point-in-Time Ratingsystems bestimmt werden, werden in eine Through-the-Cycle PD transformiert
  - b. Option B: PDs einer Forderungsklasse werden in eine Rezessions-PD transformiert, diese spiegelt ein Stressszenario wider.

Das Verfahren soll allerdings nicht zu einer massiven Veränderung der Risikoparameter im IRBA führen, sondern vielmehr als Benchmarkverfahren für bankinterne Stresstests dienen.

Nach Einschätzung eines Institutsvertreters ist die erwogene Verortung in Säule II angemessen. Darüber hinaus benachteilige Option B "Advanced Approach" Banken generell sowie Banken mit eher Point-in-Time Ratingsystemen in erheblichem Maße.

### **Antizyklische Wertberichtigungen**

Für antizyklische Wertberichtigungen soll auf ein Cashflow-Modell gemäß IASB abgestellt werden. Die Grundidee ist hierbei zu einem Ansatz überzugehen, der auf erwarteten Verlusten basiert.

Danach wird der Barwert der erwarteten künftigen Zahlungsströme vorab ermittelt. Die erwarteten Kreditverluste werden regelmäßig geschätzt und Impairment-Verluste durch Bildung der Differenz zwischen Buchwert und Barwert der erwarteten zukünftigen Cashflows (unter Berücksichtigung erwarteter Kreditverluste) berücksichtigt.

Entsprechend den IASB-Überlegungen bildet diese Näherung den wirtschaftlichen Wert von Vermögensgegenständen angemessen ab.

Der Vorteil dieses Verfahrens ist, dass Wertberichtigungen früher gebildet werden (müssen).

Allerdings ergeben sich potenziell auch Probleme, insbesondere im Hinblick auf die im Basel II Prozess gemachten Erfahrungen:

- Die Reduktion der Zyklizität hängt in starkem Umfang von der Präzision der Schätzung der erwarteten Verluste ab.
- Das Verfahren stellt auf die Vertragslaufzeit ab und nicht auf die Länge des Konjunkturzyklus.

In der QIS werden Zusatzangaben zu Wertberichtigungen für europäische Länder erhoben, um die erforderlichen Daten für einen CRD IV-Richtlinienvorschlag zu generieren. Es handelt sich um Einzelangaben, u.a. Zeitreihen für die

- Gesamtsumme der „performing loans“ und „non-performing loans“,
- Zuführung und Auflösung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen,
- Erwartete Verluste getrennt nach ausgefallenen und nicht-ausgefallenen Forderungen.

- **Fixed target Puffer (Capital conservation buffer)**

Nach diesem Vorschlag soll von den Instituten ein fixer Kapitalpuffer aufgebaut werden, um die künftige Krisenresistenz bzw. Verlustabsorptionsfähigkeit zu erhöhen. Dies erfordert zunächst die Bestimmung einer Zielquote des Kapitalpuffers für gute Zeiten und sodann für die Phase des Aufbaus des Kapitalpuffers die Begrenzung von Dividendenzahlungen über die folgende Regel:

<b>Kapitalpuffer der Bank Excess über dem Minimum</b>	<b>Ausschüttungssperre (angegeben als Prozentsatz des Ertrags)</b>
<= 25%	100%
> 25% and <= 50%	80%
> 50% and <= 75 %	60%
> 75% and <= 100%	40%
> 100%	0%

- **Zeitvariabler Puffer (Makro-Puffer)**

Das Konzept dieses Puffers beinhaltet den Aufbau eines antizyklischen Kapitalpuffers in konjunkturell „guten“ Zeiten. Diesen Puffer können die Institute in Anspruch nehmen, wenn der Kreditzyklus den Umkehrpunkt erreicht. Die Basis für die Höhe des Puffers bilden Makrovariable, die auch eine Inanspruchnahme - idealer Weise automatisch (also nicht diskretionär durch bankaufsichtliche Entscheidung - determinieren.

Diskutierte Steuergröße für den Aufbau des Puffers ist dabei das Kreditvolumen/Bruttoinlandsprodukt (Trend). Die Pufferhöhe wird dabei von der nationalen Aufsichtsbehörde für alle Kreditforderungen gegenüber Kreditnehmern des Landes einheitlich festgelegt.

Herr Dr. Krüger informiert, dass vor einer Entscheidung für dieses Konzept noch eine Reihe technischer sowie konzeptioneller Fragen geklärt werden müssten. .

#### **TOP 4: Verschiedenes**

Die nächsten Sitzungen des Arbeitskreises werden am 17.06.2010 bei der Deutschen Bundesbank in Frankfurt sowie am 3.11.2010 beim DSGV in Berlin stattfinden.

Für die im Rahmen der CRD-II/III-Umsetzung seitens des BMF erbetenen Zulieferungen des FG Kredit und FG ABS kündigt Herr Dr. Funkel eine Sitzung des FG ABS im Mai an; das FG Kredit beabsichtigt ebenfalls eine Sondersitzung (Nachtrag: im Mai).

Die Vorsitzenden:

Herr Crüwell

Herr Vollbracht

Für das Protokoll:

Herr Jochum